

Rückblick
auf mündliche
Verhandlung beim
EuGH vom 07.11.2018

► Honorarrecht

Zukunft der HOAI: Schlussantrag ist für 30.01.2019 angekündigt

| Am 07.11.2018 hat die mündliche Verhandlung im Vertragsverletzungsverfahren C-377/17 der Europäischen Kommission vor dem EuGH stattgefunden. Dabei ging es um die Frage, ob die HOAI mit vorrangigem EU-Recht vereinbar ist. Am 30.01.2019 kommt der Showdown, dann wird der Generalanwalt am EuGH seine Schlussanträge erstatten. |

Wie nicht anders zu erwarten war, hat die Kommission bekräftigt, dass die HOAI eine unzulässige Beschränkung u. a. im Sinne von Art. 15 der europäischen Dienstleistungsrichtlinie beinhaltet. Es bedürfe nicht nur „zwingender Gründe des Allgemeinwohls“, um die Beschränkung zu tolerieren. Die Beschränkung durch das Preisrecht müsse auch verhältnismäßig sein. Dies sei bei der HOAI offensichtlich nicht der Fall. Die Bundesregierung hielt dagegen. Die Kommission sei beweisbelastet und habe der umfangreichen Beweisführung Deutschlands nichts Adäquates entgegengesetzt. Der Generalanwalt hat angekündigt, seine Schlussanträge am 30.01.2019 zu erstatten. Bei den Schlussanträgen handelt es sich um einen für den EuGH unverbindlichen Entscheidungsvorschlag. Die Praxis lehrt aber, dass die Richter dem Generalanwalt häufig ganz oder teilweise folgen. Es bleibt spannend.

► Personalmanagement

Bauüberwacher: Versicherung muss teures Hörgerät bezahlen

| Der Projektleiter eines Ingenieurbüros, der für die Bauüberwachung von Großbaustellen zuständig ist, hat Anspruch auf ein Hörgerätesystem, das sich automatisch wechselnden Geräuschkulissen anpasst. Die gesetzliche Rentenversicherung muss entsprechende Mehrkosten für höherwertige Hörgeräte tragen. Das hat das LSG Hessen entschieden. |

Im konkreten Fall hatte ein 55-jähriger Ingenieur bei der Deutschen Rentenversicherung die Bewilligung neuer Hörgeräte für 4.300 Euro beantragt, weil sich sein Hörvermögen verschlechtert hatte. Die Krankenkasse hielt ein eigenanteilsfreies Hörgerätesystem für ausreichend und leistete dementsprechend den Festbetrag in Höhe von 1.614 Euro. Die berufsbedingte Notwendigkeit einer höherwertigen Hörgeräteversorgung verneinte sie.

Die Klage des Projektleiters war erfolgreich. Das LSG Hessen erkannte es an, dass er insbesondere wegen seiner Tätigkeit auf Baustellen auf Hörgeräte angewiesen war, die sich automatisch wechselnden Geräuschkulissen anpassen konnten. (Hör-)behinderte Menschen haben Anspruch auf medizinische Rehabilitation, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zu mindern, so das LSG. Dies umfasse auch Hilfsmittel wie Hörgeräte, wenn der Versicherte auf diese angewiesen ist. Diese Voraussetzungen waren erfüllt. Der Ingenieur war für die Bauüberwachung in den Bereichen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zuständig. Insbesondere bei Baubesprechungen auf Großbaustellen war er wechselnden Geräuschkulissen ausgesetzt, die hohe Anforderungen an sein Hörvermögen stellten (LSG Hessen, Urteil vom 25.10.2018, Az. L 1 KR 229/17, Abruf-Nr. 205256).

Projektleiter eines
Ingenieurbüros
siegt gegen
Rentenversicherung